

# Der Täter wird zum Opfer : Standreden zur Hinrichtung Verurteilter im 19. Jahrhundert

Autor(en): **Eppenberger Vogel, Kristiana**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Toggenburger Jahrbuch**

Band (Jahr): - **(2014)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-882723>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der Täter wird zum Opfer – Standreden zur Hinrichtung Verurteilter im 19. Jahrhundert

Standreden und deren Veröffentlichung nach einer vom Staat vollzogenen Hinrichtung hatten Erziehung und sittliche Ermahnung des Volkes zum Ziel. Die Todesstrafe sollte der Abschreckung dienen. Die religiösen Aussagen in den Standreden dienen der Rechtfertigung der Todesstrafe, auch wenn deren Verfasser die Hinrichtung in der Regel nur mit halbem Herzen als dem Willen Gottes gemäss empfinden. Der Staat erscheint zwar noch als Stellvertreter Gottes, die kirchliche Ermahnung richtet sich aber weniger an den hingerichteten Verbrecher, sondern viel eher wird die Schuld bei Eltern, einzelnen bösen Seelen oder Gruppen und der Gesellschaft im Allgemeinen gesucht und gefunden. Die Vertreter der Kirche werden so zu indirekten Befürwortern der Todesstrafe, indem sie die christliche Versöhnungsbotschaft dazu nutzen, den Hingerichteten zum Opfer und zu einem Beispiel von Sinneswandel zu machen. Der vom Staat verordnete Mord wird zum seligen Sterben eines Bekehrten und die Standrede zu einem beispielhaften «*De mortuis nihil nisi bene*» (über die Toten nur Gutes).

*Kristiana Eppenberger Vogel (Text) / René Güttinger (Fotos)*

## Rechtliches

1798 wird aus der Schweiz ein Einheitsstaat, die «Helvetische Republik». Dabei kommt es zur Vereinheitlichung des Strafrechts durch Erlass des «helvetischen peinlichen Gesetzbuches» vom Mai 1799. Es handelt sich um eine fast wörtliche Übersetzung des «code pénal» von 1791, des Strafgesetzbuchs der Französischen Republik, das zahlreiche Verbesserungen der mittelalterlichen Rechtszustände entsprechend dem Geist der Aufklärung enthält. Zum Beispiel wird als einzige Vollstreckungsart eines Todesurteils die Enthauptung vorgesehen und jegliches Vorausgehen von Marter und Qualen verboten. Zur allgemeinen Abschreckung werden Hinrichtungen öffentlich vollzogen. Die Todesstrafe durch Enthaupten wird verhängt bei Aufruhr gegen die innere und äussere Sicherheit des Staates, schweren Verbrechen wie Mord und Totschlag sowie bei Brand-



stiftung und falschem Zeugnis. Alle übrigen Delikte werden mit Freiheitsstrafen geahndet.

Bei der Auflösung der Helvetischen Republik im Februar 1803 erlangen die Kantone nach der Aufhebung des helvetischen peinlichen Gesetzbuches auf dem Gebiet des Strafrechts und somit in der Handhabung der Todesstrafe wieder Autonomie. In vielen Kantonen hat dies eine Verschärfung der Hinrichtungspraxis zur Folge. Bern führt beispielsweise den Galgen für Diebstahl und Notzucht-Delikte wieder ein. Ebenso werden im Kanton St.Gallen Notzucht und Abtreibung wieder als todeswürdige Verbrechen verfolgt. Erst im Revolutionsjahr 1848 wird in der Schweiz die Forderung nach genereller Abschaffung der Todesstrafe erhoben. Im Bereich der bürgerlichen Gerichtsbarkeit kommt es aber erst 1874, im Zug der Totalrevision der Bundesverfassung, dazu.





### **Eine traurige Amtsverpflichtung**

Der im Juli 1829 in Reutlingen zum Tode durch das Schwert verurteilte Kindsmörder Joseph Brem fragte auf dem Weg zur Richtstätte den ihn begleitenden Pfarrer: «So viel ich hörte, werden Sie nach der Enthauptung eine Rede halten?» Der Geistliche bejaht die Frage und bezeichnet es als «traurige Pflicht»,<sup>1</sup> zu der er gerufen sei.

Es konnte früher in der Schweiz zu den Amtspflichten eines Pfarrers gehören, nach einer Hinrichtung noch auf der Richtstätte eine öffentliche Standrede zu halten. Zu dieser Pflicht äusserte sich Pfarrer Kranich aus Hemberg, allerdings erst in seiner Predigt am nachfolgenden Sonntag: «Ach, eine zweite ähnliche Situation vermöcht ich kaum zu tragen. Mein Herz hat viel, sehr viel dabei gelitten und blutet noch.»<sup>2</sup>

### **Hinrichtung in der Öffentlichkeit**

Die Zahl der Zuschauer dürfte bei einer Hinrichtung des Öfteren sehr gross gewesen sein. Man bedenke den nicht geringen Unterhaltungswert solch schauerlicher Geschehnisse in einer Zeit, in der Fernsehen und Kino noch nicht die Möglichkeit boten, bei Verbrechen und Tod als Zuschauer dabei zu sein. So richten sich denn auch die Anreden an eine grössere Gruppe:

«Du gedrängte, unübersehbare Volksmenge», «Ihr Väter und Mütter, ihr Söhne und Töchter», «Lehrer des Volkes, Väter und Brüder», «O Menschen», um nur einige zu nennen.

Pfarrer Albert Bitzius, Sohn des Schriftstellers Jeremias Gotthelf, greift in seiner Schrift «Die Todesstrafe» diese Art der Volksbelustigung allerdings scharf an: «(...) für sie [die Zuschauer] ist es ein Schauspiel ohne Eintrittsgeld; wer einmal in seinem Leben am Fusse des Schafotts unter diesem Pöbel gestanden hat, der weiss das für immer, der hat sich entsetzt über die Rohheit des Volkes.»<sup>3</sup>

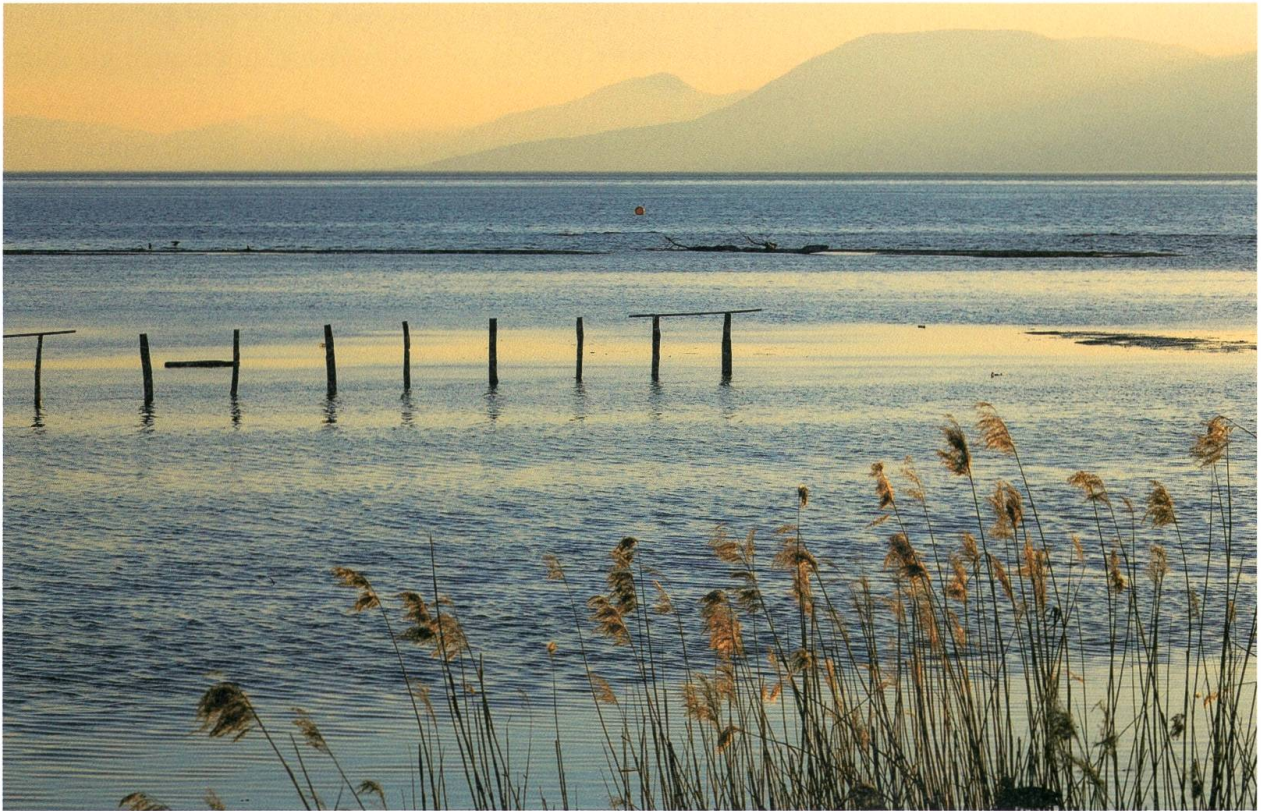
### **Standrede und Predigt als sittliche Ermahnung**

Die relative Seltenheit einer Hinrichtung macht es verständlich, dass auch in den darauf folgenden Sonntagspredigten auf das Geschehnis Bezug genommen wird. Ob es sich bei den historischen Quellen um eine Standrede oder eine Sonntagspredigt handelt, hat auf den Charakter der Rede allerdings wenig Einfluss. Beide werden von Geistlichen gehalten – auf die Konfession des Redners wird hier nicht eingegangen – und richten sich an eine grössere Volksmenge. Der grösste Unterschied dürfte in der Situation selber liegen: Die Predigt findet im sonntäglichen Gemeindegottesdienst statt, die Standrede aus grausig-blutigem Anlass im unmittelbaren Anschluss an die Enthauptung.

Die Erhaltung einiger dieser Reden verdanken wir dem Umstand, dass sie nachher als kleine Druckschriften veröffentlicht wurden. Der Grund dazu wird in der Vorrede zur Lebensbeschreibung und Standrede der beiden 1798 in Glarus öffentlich hingerichteten Mörder Andreas Stricker und Johannes Zogg genannt: «Nehmet sie freundlich auf, diese schwachen Beyträge zur Beförderung eines guten Sinnes und Wandels unter uns (...) welche ich deswegen mit mannigfaltigen, moralischen Erinnerungen und Anmerkungen durchflochten.»<sup>4</sup> Das Ziel dieser vermutlich von Pfarrer Johann Rudolf Steinmüller aus «Kerenzen» verfassten Schrift ist, wie wir später sehen werden das gleiche wie das der Rede selbst: die Erziehung und sittliche Ermahnung des Volkes.

### **Berechtigung, Sinn und Zweck der Todesstrafe**

Merkwürdigerweise wird die Frage nach dem grundsätzlichen Ja oder Nein gegenüber der Todesstrafe in den verwendeten Quellen nicht oder nur ansatzweise gestellt, obwohl man dies in den letzten Jahrzehnten vor ihrer generellen Abschaffung 1874 erwarten würde. Man bekommt eher den Eindruck, dass



sich auch Pfarrer, es handelt sich in dieser Zeit noch ausnahmslos um Männer, als Vertreter der (von Gott eingesetzten) Obrigkeit sehen, sich in dieser Rolle nicht gegen die richterlichen Entscheide stellen und angesichts der traurigen Situation versuchen, «das Beste daraus zu machen». Sie alle versuchen aus ihrem je eigenen Blickwinkel, die soeben erfolgte Hinrichtung als gerecht und sinnvoll zu deuten.

Eine Hinrichtung wird als letztes verzweifertes Mittel der Obrigkeit gegen einen Verbrecher gesehen. Sie «sieht sich genöthigt»,<sup>5</sup> den Sünder aus der Welt zu schaffen. Der Sünder wird zum «Zwingenden», Staat und Richter zu den «Gezwungenen». Der Verbrecher wird letztlich sein eigener Henker. Explizit wird dies in einer Standrede des St.Galler Pfarrers Artho: «Warum geschah wohl diese, dem Anschein nach höchst grausame, unmenschliche That? Wer ist Schuld und Ursache, dass wir hier das obrigkeitliche Schwert mit Menschenblut gefärbt erblicken? Niemand anders, als der Enthauptete und nun in seinem eignen Blute dahin Gewälzte selbst (...)».<sup>6</sup>

### **Hinrichtung als Sühne**

Dass die grundsätzliche Kritik an der Todesstrafe so selten ist, hängt möglicherweise mit der Auffassung der Strafe als Sühne zusammen: Um der Übeltat willen wird dem Übeltäter ein

Leid, ein Verlust, eine Strafe zugefügt. Ein Gleichgewicht wird wieder hergestellt. Mit dieser Sichtweise können auch gläubige Christen dazu kommen, die Todesstrafe als etwas Irrationales zu tolerieren und als gerecht zu empfinden. Sie ist Mittel zum Zweck, die aus der Sühne folgende Versöhnung zwischen Verbrecher und Gesellschaft wieder herzustellen.

### **Talion und Vergeltung**

Auch ohne ausdrückliche Erwähnung kommt in den vorliegenden Standreden immer wieder zum Ausdruck, dass das Talionsprinzip «Auge um Auge, Zahn um Zahn» (Ex 21,24) als klassischer Ausdruck für die Forderung nach Vergeltung steht. Es geht weniger um die Bestrafung eines Übeltäters, als vielmehr um den Wunsch, einer Ordnung gerecht zu werden, die Gleiches mit Gleichem vergelten will und damit ein Gleichgewicht garantiert. Die Strafe hat das Ziel, eine neue, das Leben ermöglichende Ausgangsbasis zu schaffen.

Vergeltung im Prinzip der Talion fordert der unbekannte Verfasser der Standrede für Alois Straus aus Mosnang. In einem regelrechten Bombardement mit Bibelzitate, dem der Ruf «Mord! Mord!» vorausgeht, beginnt er bei Kains Tat, die von Gott selber gesühnt wird, und endet mit dem Dekalog «Du sollst nicht töten!». Ausgeführt werden die Zitate nur ansatzweise, offensichtlich erachtet er die biblischen Texte als selbstredend. Er will die Mordtat des Alois Straus durch Gleiches vergolten sehen, damit die Ordnung wieder hergestellt und das Leben in geordnetem Rahmen wieder ermöglicht wird. Im Prinzip der Talion wurzelt der Gedanke, dass bei Übereinstimmung von Tat und Ergehen unbedingte Gerechtigkeit vollzogen wird.





### Abschreckung und Prävention

Wenn zum Begehen einer bösen Tat ein böser (krimineller) Wille gehört, so kann man diesen bösen Willen durch Androhung einer schweren Strafe unter Umständen abschrecken. So ähnlich dürfte der Grundgedanke sein, der dem Vollzug einer Hinrichtung als öffentliches Schauspiel zugrunde liegt. Auch in der Standrede für Alois Straus gehen Aussagen in diese Richtung: «Möge nun diese schauervolle Hinrichtung für uns alle ein Beispiel der strafenden Gerechtigkeit Gottes sein und eine ernste Warnung zur Besserung des Lebens werden.»<sup>7</sup> Ebenso spricht Pfarrer Frei zu den versammelten Zuschauern nach der Hinrichtung des 21-jährigen Johannes Fischbacher aus Hemberg: «(...) fasse diese blutige Jünglingsleiche nur recht ins Auge und vergiss es dann nimmer, wohin die Liederlichkeit führen, wie tief sie in so kurzen Jahren ins Verderben stürzen kann»,<sup>8</sup> und später fügt er an: «So deutlich kann man es mit keinem Buchstaben schreiben, so laut und ergreifend mit keiner Stimme rufen, wie es hier zu vernehmen war, und Elternwort und Predigerwort und Bibelwort wirken nicht so erschütternd, wie das schwirrende Schwert und das rollende Haupt.»<sup>9</sup> Pfarrer Frei ist sich der abschreckenden Wirkung des Schauspiels so sicher, dass er dem Stellvertreter der Obrigkeit, dem «hochverehrten Lan-





desfährlich», noch während der Standrede den Auftrag erteilt, der Regierung auszurichten, «es sei diese Menschenmasse nicht umsonst zugegen gewesen». Hier hat die Todesstrafe eindeutig nicht den Aspekt der Sühne, sondern der Prävention durch vor Augen geführte Folgen einer verbrecherischen Tat.

### **Schutz der Öffentlichkeit**

Die Hinrichtung kann als dauerhafte Präventivmassnahme für rückfällige Täter gesehen werden. Der Täter wird auf immer daran gehindert, erneut das Recht zu brechen und damit andere zu gefährden. Diesem Ziel dient auf endgültige Weise die Todesstrafe, auf Zeit die Freiheitsstrafe. Dieser Gedanke kommt beim obengenannten Pfarrer Frei ebenfalls zum Ausdruck: «Er [Fischbacher] hat gewiss eine schwere Strafe verdient, wenn es nur nicht – leider, aus Mangel an einer Besserungsanstalt – die bedenkliche Todesstrafe hätte sein müssen, denn auch Gott will ja nicht den Tod des Sünders, sondern dass er sich bekehre.»<sup>10</sup>

Es könnte sein, dass hier im Vorfeld der endgültigen Hinrichtung nach einer Alternative gesucht wurde, zumal es sich bei Johannes Fischbacher aus Hemberg um einen Brandstifter und Dieb handelt und nicht um einen Mörder. Auf jeden Fall übt Pfarrer Frei, wenn auch nicht laut und explizit, dann doch deutlich vernehmbar Kritik an der obrigkeitlichen Lösung des «Problems Fischbacher».

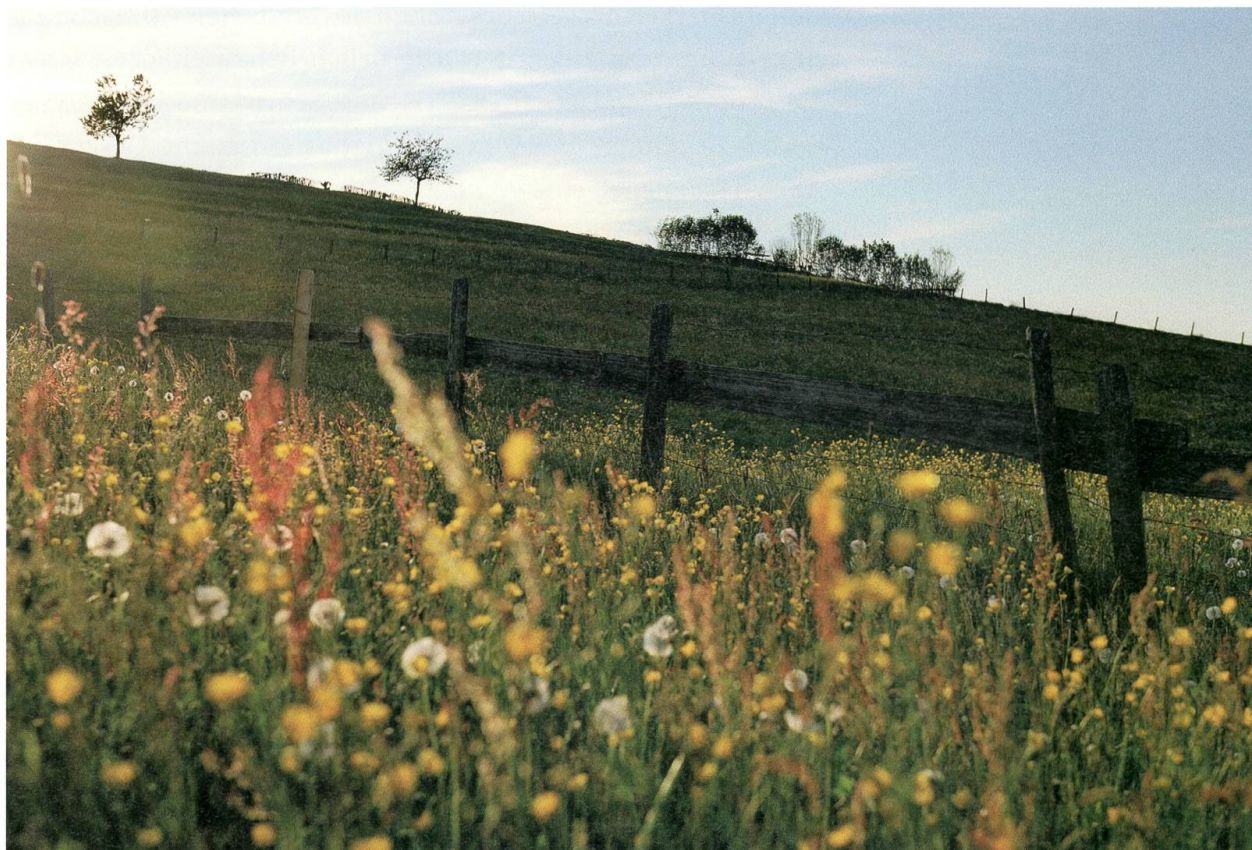
### **Kritische Stimmen**

Kritik an der Todesstrafe wird, wie weiter vorne angesprochen, in den hier verwendeten Standreden nur selten laut. Das heisst nicht, dass es sie nicht gab. Man muss jedoch bedenken,

dass zu einer Standrede nicht unbedingt der ortsansässige Pfarrer verpflichtet wurde, sondern ein von der Obrigkeit beordertes Kirchenvertreter. Die Standrede für Andreas Stricker und Johannes Zogg wird 1798 «auf dem Blutgerüst zu Glarus» von Pfarrer Johann Rudolph Steinmüller aus Kerenzen gehalten. Sie ist die einzige der verwendeten Reden, die noch aus dem 18. Jahrhundert stammt. Die Rede für Johannes Fischbacher wird 1834 in Trogen von Pfarrer Frei, Dekan in St.Gallen, gehalten. Beide Redner stammen weder aus der Wohngemeinde der Hingerichteten noch aus dem Ort, an dem die Hinrichtung vollzogen wurde. Es dürfte klar sein, dass die Obrigkeit nicht einen erklärten Gegner ihrer Rechtspraxis für diese Aufgabe wählte. Kritische Stimmen muss es aber gegeben haben, denn 1874 wird die Todesstrafe in der bürgerlichen Gerichtsbarkeit aufgehoben. Dies hätte Johannes Fischbacher unter Umständen noch erlebt, hätte ihn nicht die Gesellschaft mit 21 Jahren als unhaltbaren Zeitgenossen hingerichtet.

### **Religiöse Aspekte**

Das Fundament aller Strafen ist die Vergeltung und damit das Gefühl erfolgter Gerechtigkeit. Dass dabei dem Evangelium rechtsgestaltende Kraft zukommt, zeigt die Rechtspraxis



christlich geprägter Staaten v. a. in der Bewertung der Todesstrafe. Gegenüber dem Rechtsleben wird mit biblisch-christlicher Ethik argumentiert. Dass aber auch die weltliche Gesetzgebung nach evangelischer Mithilfe ruft, zeigt nicht zuletzt die Präambel unserer Bundesverfassung von 1848: «Im Namen Gottes des Allmächtigen».

Wie aber rechtfertigt ein christlicher Theologe die vor seinen Augen vollzogene Hinrichtung eines Menschen angesichts des 5. Gebotes, «Du sollst nicht töten»? Steht er, und mit ihm die weltliche Obrigkeit, nicht vor einem Dilemma zweier sich ausschliessender Forderungen? Der Staat ruft nach Wiedergutmachung und Sühne, die Bibel verbietet das Auslöschen menschlichen Lebens.

### **Geschichte**

Der mittelalterliche Staat sah schon in den Worten der Genesis «Wer Menschenblut vergiesst, dessen Blut soll auch durch Menschen vergossen werden» (Gen 6, 9) den Beweis für die Rechtmässigkeit der Todesstrafe erbracht. Die von Gott eingesetzte Gewalt übte ihre Macht stellvertretend im Sinne eines ihr vom höchsten Wesen verliehenen Auftrags aus. Die Strafgewalt des Staates kam einer göttlichen Mission gleich.<sup>11</sup> Genau so versteht Thomas von Aquin im 13. Jahrhundert die menschliche Gerichtsbarkeit als getreues Abbild der göttlichen Allmacht. Bis zum Beginn der Neuzeit wurde neben dem weltlichen Recht die gottgesetzte «Lex Divina» (Heilige Schrift und kanonisches Recht) zu Rate gezogen, besonders das mosaische Gesetz des Alten Testaments, eine von Jahwe selbst dem jüdischen Volk in seinen eigenen Worten übertragene Fügung.

Da ein Verbrechen eine Sünde und damit eine Verletzung der gottgewollten Ordnung war, «fuhren die Gesetzesquellen im Schlepptau der Theologie».<sup>12</sup> Auch Martin Luther weist in einer Schrift an den Kurfürsten von Sachsen von 1525 jegliche rein menschliche Verantwortung von sich und stellt klar, dass Gott in beiden Reichen der Handelnde ist und bleibt.<sup>13</sup>

Seit mit der Renaissance eine Trennung von Kirche und Staat einsetzte, löste sich der Staat aus den biblischen Bindungen, und die Aufklärung stellte zumindest die Unumstösslichkeit der Todesstrafe zur Diskussion.

### **Biblische Zeugnisse in den Quellen**

Die Kirchenvertreter, die in den vorliegenden Standreden zu Wort kommen, stehen alle vor dem Dilemma, egal, ob sie

Befürworter oder Gegner der Todesstrafe sind: Auf der einen Seite das biblische Tötungsverbot und das christliche Gebot der Nächstenliebe und auf der anderen Seite die obrigkeitliche Forderung nach einer Hinrichtung. Sie selber haben keine Wahl, sind Vertreter des Staates und des rechtlich sanktionierten Mordes. Sie suchen die biblischen Aussagen zum Thema wohl nicht zuletzt zur Klärung und Rechtfertigung der eigenen Rolle.

Da die Talion oder die Forderung, Menschenblut durch Menschenblut zu sühnen, allzu schnell vom Tisch zu wischen wären – es handelt sich dabei um eine an ein bestimmtes Volk in einer bestimmten Situation gerichtete Forderung –, werden beide in den Standreden nur am Rande aufgeführt. Auch Albert Bitzium warnt vor einer vorschnellen, unkritischen Übertragung altisraelitischer Gegebenheiten auf zeitgenössische Staaten: «So ist also auch hier alles beweglich, alles im Fluss, alles relativ, nichts absolut, alles durch die veränderliche Zeit und ihre Bedürfnisse bedingt, nichts von allem Anfang an und auf ewig fest (...).» Seines Erachtens kann man nicht «das Gottesgesetz der staatenlosen Zeit auf eine staatlich gesittete ausdehnen».<sup>14</sup>

Bei allen Predigern kommt das unguete Gefühl zum Ausdruck, etwas verteidigen zu müssen, das sie doch nur mit halbem Herzen gutheissen können. Bitzium, selber Theologe, beschreibt



die Situation seiner Kollegen: «Geistliche treten ein, sämtlich heilig überzeugt von der Rechtmässigkeit der Todesstrafe; und doch wird kein einziger von ihnen die Notwendigkeit derselben gerade in dem vorliegenden Fall mit ganz freiem Herzen zu behaupten wagen.»<sup>15</sup> Ein Kirchenvertreter steht auf dem Schafott und muss, unter Umständen gegen seine eigene Überzeugung, den Mord an einem Mitmenschen mittels Religion rechtfertigen.

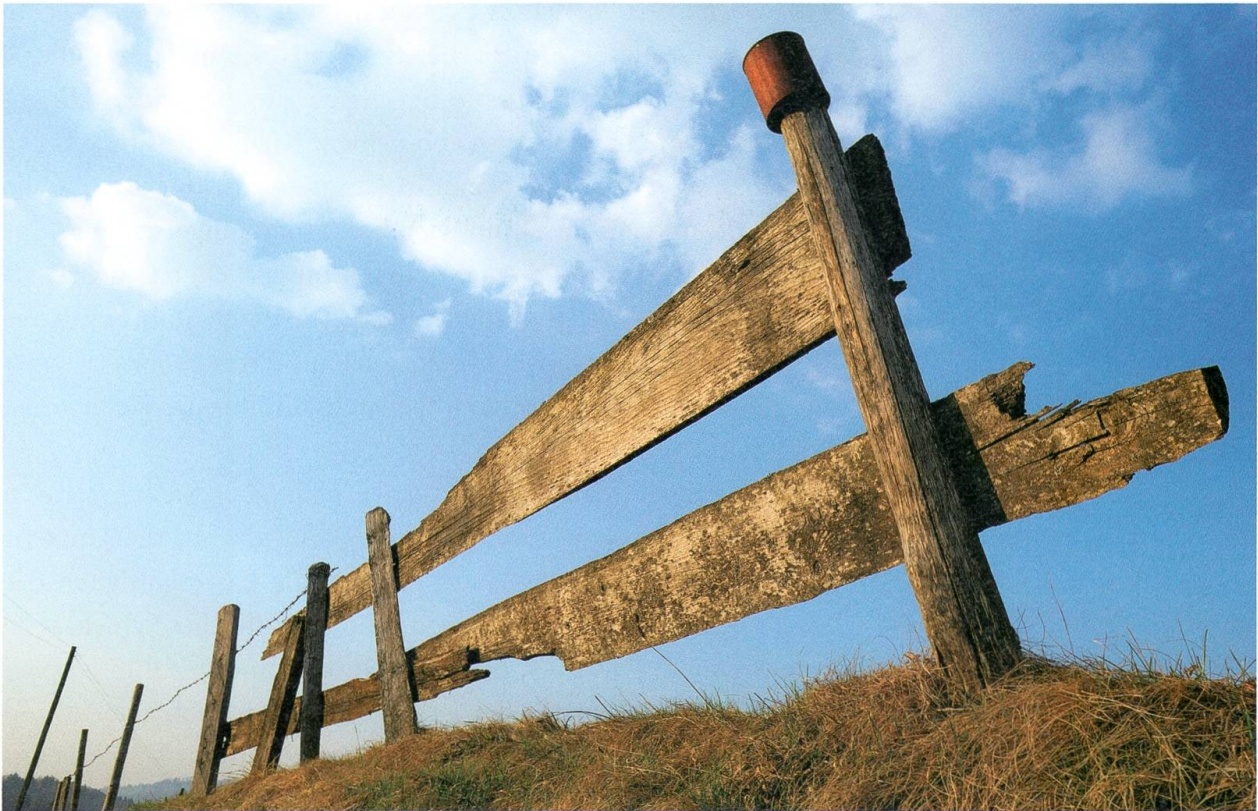
Bei Pfarrer Steinmüller gibt Gott selber das Schwert in die Hand des Scharfrichters und macht somit die Obrigkeit zu seiner Stellvertreterin: «(...) dass er [der Allwissende] nach vielen vergeblichen Warnungen dem Frevel des Sünders ein Ziel setzt, und es gewöhnlich schon auf dieser Erde so fügt: dass sie in die Hände der rächenden Obrigkeit fallen (die uns besonders heute so ehrwürdig und ernst erscheint), die das Schwert der Rache in ihren Händen führt (...).»<sup>16</sup> Derselbe Prediger bittet deshalb am Ende für die weltliche Macht: «Segne zu dem Ende unsere liebe Obrigkeit mit deinem heiligen Geist, dass sie fortfahre als deine Stellvertreterin unter uns das Laster zu bestrafen...»

Gott selber ergreift auch bei Artho das Schwert, der die ganze Rechtspraxis dem ewigen Gesetz von Lohn für Gutes und Strafe für Böses unterstellt und am Ende – ganz im Sinne Martin Luthers – spricht: «Die Obrigkeit ist Gottes Dienerin zum Besten der Menschen. Wenn sie einen todeswürdigen Verbrecher mit dem Tode bestrafet, führt Gott selber das Schwert.»<sup>17</sup>

### **Wer ist schuld? Die Gesellschaft?**

Es fällt auf, dass in Hinrichtungsreden wiederholt die Gesellschaft als Ganzes angegriffen wird. Pfarrer Scheuchzer aus Hausen am Albis greift die Zustände seiner Zeit an: «(...) und dies Sittenverderben heisst heut zu Tage nicht Laster, es heisst Zeitgeist, Sitte, Mode. Und nicht etwa bloss im Gefängnis erblickt man das Laster; frey und triumphierend geht es auch in der Welt umher.»<sup>18</sup>

Aber war das 19. Jahrhundert im Vergleich zu vergangenen Zeiten derart sittenlos, dass diese Vorwürfe gerechtfertigt waren? Es war eine Zeit grosser politischer und sozialer Umwälzungen: die Zeit der Helvetik, die Wirren des Sonderbundkrieges und die schlechte Wirtschaftslage, die etliche Schweizer zum Auswandern zwangen. Die Anprangerungen Pfarrer Scheuchzers sind zweifellos in ihrer Schärfe übertrieben. Er zielt wohl eher auf eine Moralpredigt zugunsten der Kirche und der Religion, denn als Grund für das Laster nennt er «den Mangel an Gottesfurcht



bey allen Ständen und Altern», die Vernachlässigung des regelmässigen Gottesdienstbesuchs sowie die «Unterlassung von Gebet und Andacht», dann aber auch die Nachlässigkeit in der Erziehung der Kinder und das Versäumen des Unterrichts «zur Bildung von Herz und Verstand».

### **Wer ist schuld? Angriffe auf «böse Seelen»**

Konkretere Schuldzuweisung findet dort statt, wo der engere Umkreis des Hingerichteten angesprochen wird: «Anstifter», «verdorbene Menschen», sogar «Satan in Menschengestalt» werden ehemalige Spiessgesellen genannt. A. Schärer berichtet in seiner Anleitung «Der Prediger bei Missethättern» über ein Gespräch, in dem der Gefangene die Namen seiner Mittäter bekanntgibt. Die jungen Pfarrer, für die diese Schrift gedacht war, werden nicht angeleitet, solches Wissen dem Richter weiterzuleiten. So war die Aufforderung zur Umkehr durch den Geistlichen an die noch lebenden und bei der Hinrichtung anwesenden Kumpane wohl die einzige Möglichkeit, Einfluss zu nehmen. Pfarrer Frei aus St.Gallen stellt noch relativ allgemeine Fragen nach anderen Delinquenten, «(...) wandert er [der Hingerichtete] aber allein auf liederlichen Wegen? (...) Ist sonst niemand mehr, der vielleicht den Anfang schon gemacht, die Hand mit ungerechtem Gute schon befleckt, sein Gewissen, das

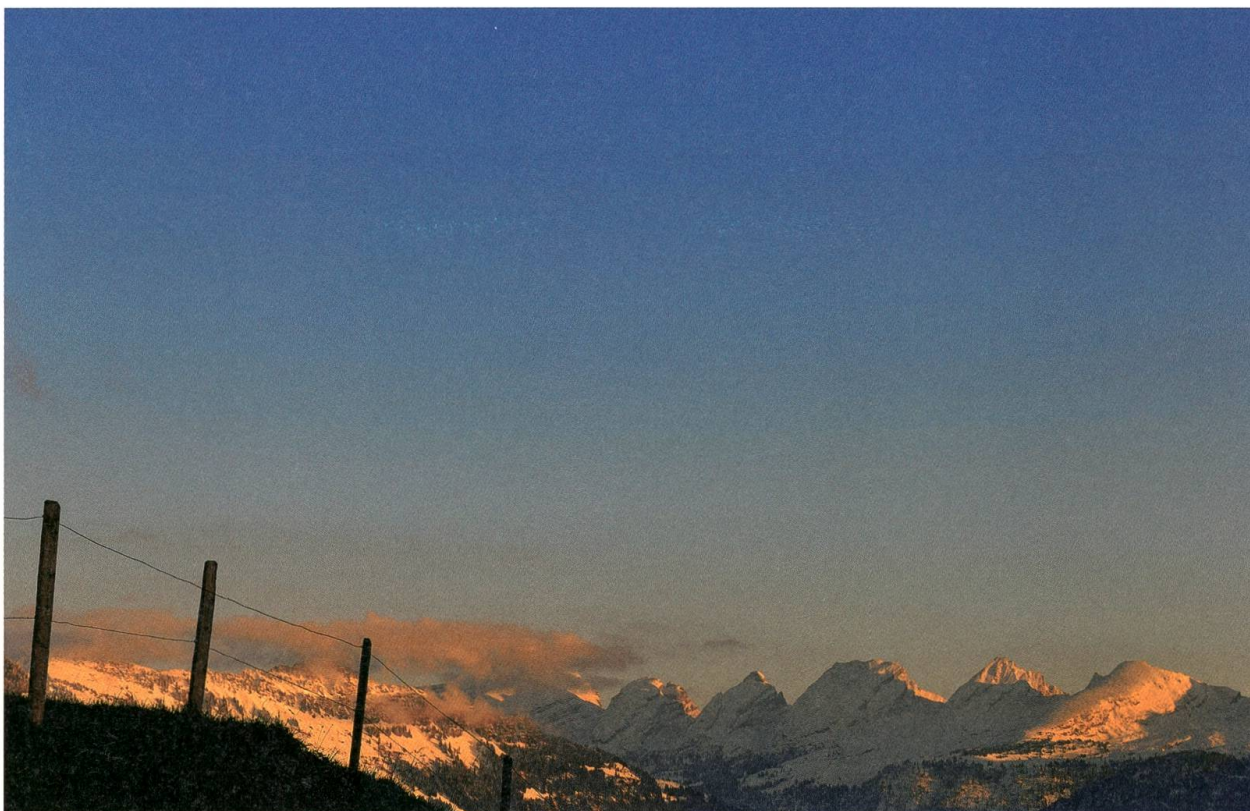
ihn warnen wollte schon überwältigt hat?»<sup>19</sup> «Böse, schlechte und grundsatzlose Gesellschaften» sind es laut Steinmüller,<sup>20</sup> «lasterhafte und verdorbene Beispiele», die die beiden Hingerichteten vom rechten Weg abbrachten. Die Schuld am Tod der beiden Verbrecher schiebt er unbekanntem Anstiftern zu, die «so viele edle und gute Gesinnung in ihrem [der Hingerichteten] Innern ersticken und tödten; und in der bürgerlichen Gesellschaft manchen sonst gut gewordenen Bürger in einen Störer innerer Ruhe verwandeln, so viel Menschenelend verbreiten; ja, ja, sogar unglückliche Opfer für den Rabenstein und für das Hochgerüst zu pflanzen».

Die Pfarrer können nur Warner, nicht aber Richter sein. In den Quellen bekommen sie nicht genug davon, die Umkehr der armen Hingerichteten zu preisen, die Lasterhaftigkeit der noch Lebenden zu schelten und ihnen ein gleiches Schicksal zu prophezeien: «Ihr aber, die ihr gewinnsüchtig mit ihm gespielt und sein gestohlenen Geld verbrecherisch an euch gelockt und abgenommen habt wie ein Raub – ich weiss nicht, ob ihr hier anwesend seid – habt ihr euch nicht gleicher Verdammnis schuldig gemacht? Das Racheschwert der Gerechtigkeit blitzt schon über euren Häuptern.»<sup>21</sup>

Die göttliche Vergebung, die den Getöteten in allen Fällen zugesichert wird, spricht Scheuchzer den Mittätern ab. Sie sind die, die Gott am Ende bestrafen wird, denn «in Gottes Augen ist ein solcher Mensch höchst lächerlich».<sup>22</sup> Es bleibt die Frage, ob Scheuchzer diese Aussage wirklich meint oder ob er nicht viel eher eine möglichst wirksame Warnung abgeben will. Es gäbe dann in seinen Augen wohl nur eine Lösung für einen Anstifter: durch den Gang auf das Schafott die Erlösung ebenfalls zu verdienen.

### **Warnung an Mütter und Väter**

Väter und Mütter werden auch in den Standreden als massgeblicher Faktor bei der Erziehung der Kinder gesehen. Sie werden als Verantwortliche, nicht schon als Schuldige angeschaut, wenn auch oft als potenziell Schuldige. Sie stehen vor der Entscheidung, ob sie ihr Kind zu einem Sünder oder zu einem wertvollen Christenmenschen heranwachsen lassen. Pfarrer Zschokke aus Liestal, ein Beispiel aus dem Baselbiet, redet den Eltern ins Gewissen, indem er sie an ihr Trauversprechen erinnert, das «Versprechen in feierlicher Stunde, die Kinder in Zucht und Gottesfurcht zu erziehen». Er illustriert die Warnung mit dem Beispiel des soeben hingerichteten Mörders Bowald,



der von seinen Eltern, anstatt zur Schule oder zur Arbeit, zum Betteln geschickt wurde und somit «statt des Gebetes und der Ausübung kindlicher Tugenden die Höllenkünste des Lügens und Stehlens» lernte.<sup>23</sup> Und welche Eltern würden bei solchen Worten nicht erschauern?

Der Anruf der Eltern wird auch zur Entlastung des Toten: «Kann ein Mensch bedauernswerter sein, als der, der seinen Lebenszweck ganz verfehlt, in der Jugend schon Schaden an seiner Seele leiden musste. Musste! Durch Erziehung!»<sup>24</sup> Und in der Rede für Alois Strauss wird gewarnt: «Hört ihr Eltern! Das hier noch rauchende Blut ruft an eure Herzen: Wehe euch! Sollte eines eurer Kinder aus eurer Schuld verloren gehen – und hier sein Blut verspritzen müssen – es würde zu Gott um Rache schreien, Rache über euer verworfenes Haupt.»<sup>25</sup>

### **Pastorale Aspekte**

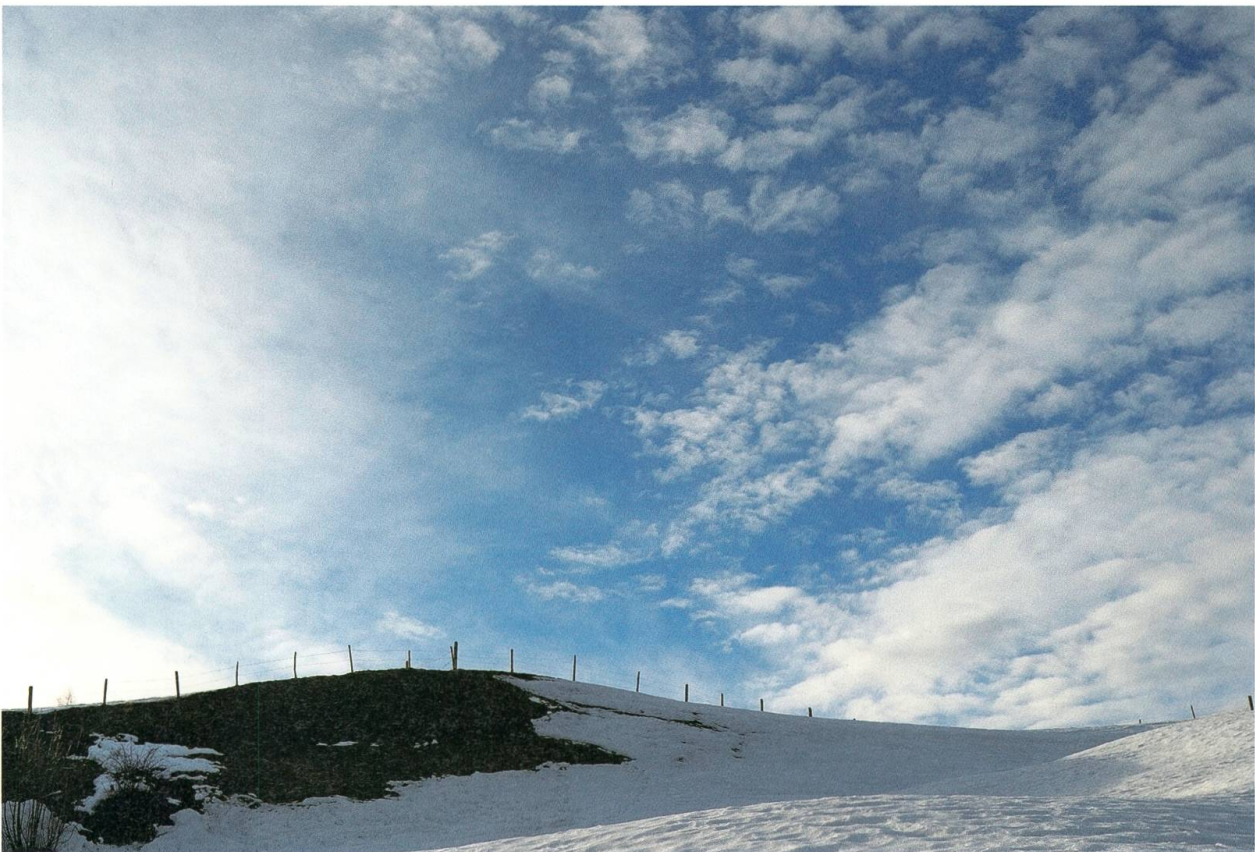
Das Todesurteil ist beschlossen, das Schafott errichtet und der Henker bestellt. Bleibt nur noch die Hinrichtung, und die Arbeit der Obrigkeit ist getan. Hier trennen sich die Wege von Staat und Geistlichkeit. Albert Bitzius beschreibt dies auf zynische Art: «Der Staat übergibt den Verbrecher ganz zuletzt noch der Kirche, damit sie ihm einen Trost gewähre, der dem Staate nicht zu Gebote steht; Geistliche umgeben den armen Sünder



in seinen letzten Tagen und Stunden, Geistliche begleiten ihn auf seinem letzten Gang, und einer aus ihrer Mitte hält nach vollbrachter Hinrichtung die Standrede an das Volk.»<sup>26</sup>

Die Aufgabe der Geistlichkeit ist der Trost, über die Belange der Obrigkeit zu sprechen, wird dem Pfarrer verboten. Der Staat will einem irdischen Leben ein Ende setzen, die Kirche soll nun die Vorbereitung für das ewige Leben sicherstellen. Diese klare Trennung zwischen sinnlos gewordenen rechtlichen Fragen und dem aktuellen Bereich des Glaubens und der Religion wird auch bei Schärer in seiner Anleitung für Gefängnisseelsorger gemacht: «In delikaten und verwickelten Fällen handelt der Prediger am klügsten, wenn er den Unglücklichen ermahnt, seine Zeit nicht mit unnützen, zu nichts führenden Untersuchungen, sondern auf die wichtige Sorge für sein ewiges Wohl zu wenden, damit wenn sein Loos hienieden traurig ausfallen würde, er desto besser und glücklicher in jener Welt sei.»<sup>27</sup> Er ruft auch zu Geduld und Hartnäckigkeit bei der religiösen Unterweisung auf, damit das, was im Leben des Verurteilten vernachlässigt wurde, posthum der Ehrrettung dienen kann.

Die Absurdität der Aufgabe wird wiederum von Bitzius, der ein klarer Gegner der Todesstrafe ist, scharf kritisiert: «Nun tritt der Verbrecher selbst vor die Seele des Geistlichen. Er hat keine



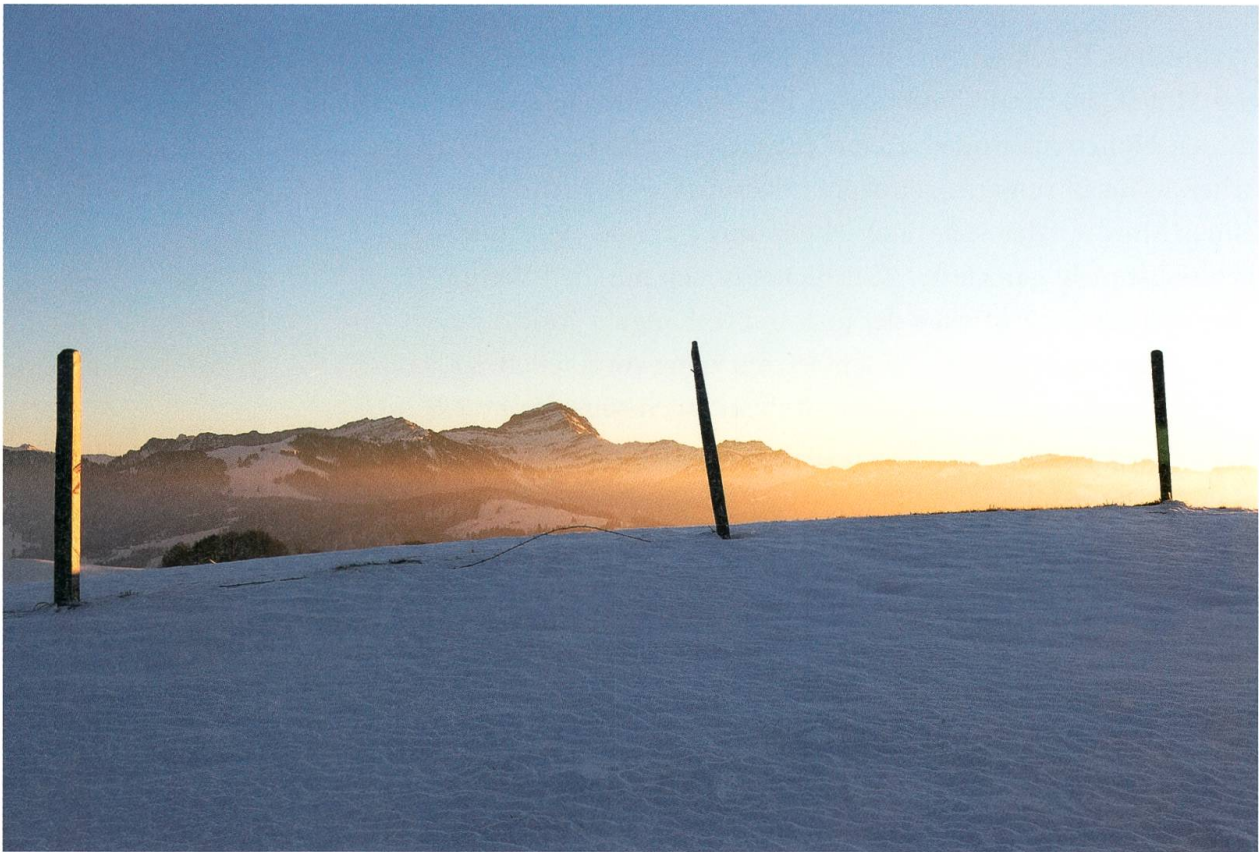
klare Vorstellung weder von dessen Person noch von dessen Verbrechen. Er selbst lebt ja stille in den einfachen Verhältnissen der Mittelklasse und kommt daher mit den Verbrechen sowohl in den Höhen als in den Tiefen der Gesellschaft nur äusserst selten in Berührung (...), er begreift kaum, wie ein Mensch mit einem Mord auf der Seele noch leben kann, (...) und diese innerlich selbst nicht ganz festen Geistlichen sollen nun den Verbrecher von der Gerechtigkeit der über ihn verhängten Todesstrafe überzeugen, sollen ihn zu seinem letzten Gang vorbereiten, sollen ihn bekehren.»<sup>28</sup> Bitzcius nimmt damit auch seine eventuell jungen und unerfahrenen Kollegen in Schutz, die im Auftrag des Staates eine absurde und unmögliche Aufgabe zu übernehmen haben: die Umerziehung eines Verbrechers nicht zur Vorbereitung auf eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft, sondern als Vorbereitung auf den Tod. Der Geistliche bekommt die Aufgabe, die Saat der religiösen Bildung zum Blühen zu bringen, damit das Rohr nach der Bekehrung mit reiner Seele geknickt werden kann. Was bleibt da anderes, als den Hingerichteten zumindest posthum als guten Menschen darzustellen?

### **Tote Helden**

Nach dem Tod auf dem Schafott wird der Seelsorger zum Verteidiger des Ermordeten. Nichts mehr ist erkennbar von den einst so tief gefallenen Sündern. Durch Reue, das Nachholen des biblischen Unterrichts und nicht zuletzt durch den Gang aufs Schafott werden die ehemaligen Verbrecher zu Helden und von den Predigern teilweise fast zu Märtyrern gemacht. Sie werden zum geläuterten Gegenpol der als sündig hingestellten Zuhörerschaft, und ihr Tod erhält anstelle der Strafe den Charakter einer Heimkehr ins Reich Gottes.

Pfarrer Kranich aus Hemberg nimmt in seiner Sonntagspredigt auf die einige Tage vorher in Trogen erfolgte Hinrichtung eines Hembergers Bezug. Er benutzt das Bild des reuigen Zöllners aus Lk 18, um die Umkehr des jungen Johannes Fischbacher darzustellen. Auch er habe seine Augen «nicht gen Himmel zu heben gewagt vor lauter Scham und innerer Zerknirschung (...) seine letzten Stunden offenbarten noch seine Reue in hohem Grade (...) und selbst noch auf der schauervollen Stelle, wo schon das Schwert um sein Haupt blitzte, erhob sich sein Gebet zur Barmherzigkeit des Richters aller Richter, kein Missethäter ist wohl religiöser und reumüthiger gestorben.»<sup>29</sup>

Zu einem Weg zum Kreuz nach dem Vorbild Jesu Christi wird der Gang vom Gefängnis zur Richtstätte für Caspar Lier in



Hausen am Albis. Pfarrer Scheuchzer beschreibt diesen in seiner Sonntagspredigt am 8. Mai 1808. Vor dem Gefängnis habe Lier laut für seine Kinder gebetet und zu den Zuschauern gesagt: «Wer diese Kinder in meinem Namen aufnimmt, nimmt mich auf.» Beim Passieren seines Hauses bittet Lier dann die ehemaligen Hausgenossen, ihm zu verzeihen und für ihn zu beten. Einen angebotenen Becher Wein lehnt der Gefangene ab und trinkt stattdessen Wasser aus dem Brunnen. «Als er entkleidet ward, setzte er den Spruch ›jetzt werde ich aufgeopfert usw.:‹ aus dem Gedächtnis her. Willig setzte er sich auf den Stuhl und bei dem letzten Zurufe: ›Vater, in deine Hände befehle ich meinen Geist!‹ erhielt er beym Wort ›Vater‹ den glücklichen Schwerdstreich, der seinem Leben ein Ende machte».<sup>30</sup>

Wer sind nun am Ende die Bösen? Die Verurteilten, ihr näheres Umfeld oder die Gesellschaft? Starb hier ein Verbrecher oder ein Heiliger? Welches Bild des Hingerichteten ist nun das richtige, das vor oder das nach dem Tod, keines oder beide? Die Unklarheit und Absurdität der Situation muss in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zumindest einigen ebenso bewusst gewesen sein wie dem Pfarrer und späteren Universitätsprofessor Albert Bitzius: «Ein Geistlicher tritt vor und erzählt dem lautlos lauschenden Volk, wie jene Männer bekannt und bereit,

wie ernst und fromm sie dem Tod entgegengesehen haben und wie er hoffen dürfe, es warte ihrer da oben ein gnädiges Gericht. Das Volk kann sie nicht vergessen, noch heute leben sie, umhüllt von einem Sagenkreis, in seinen Gesprächen, halb Teufel und halb Helden.»

## Anmerkungen

- 1 Quelle 5b, S. 15.
- 2 Quelle 8b, S. 15.
- 3 Bitzium A., 1870, S. 68.
- 4 Quelle 1, S. 4.
- 5 Quelle 2, S. 3.
- 6 Quelle 6, S. 3.
- 7 Quelle 7, S. 3.
- 8 Quelle 8a, S. 5.
- 9 Quelle 8a, S. 7.
- 10 Quelle 8a, S. 4.
- 11 Jellinek G., 1914, S. 189.
- 12 Strub B., 1973, S. 8.
- 13 Bornkamm K., Ebeling G. (Hrsg.), 1983, Bd.4, S. 37.
- 14 Bitzium A., 1870, S. 71.
- 15 Bitzium A., 1870, S. 71.
- 16 Quelle 1, S. 50.
- 17 Quelle 6, S. 5.
- 18 Quelle 2, S. 2f.
- 19 Quelle 8a, S. 5.
- 20 Quelle 1, S. 47.
- 21 Quelle 8b, S. 9.
- 22 Quelle 2, S. 9.
- 23 Quelle 9, S. 12f.
- 24 Quelle 8b, S. 11.
- 25 Quelle 7, S. 13.
- 26 Bitzium A., 1870, S. 68.
- 27 Schärer A., 1813, S. 6f.
- 28 Bitzium A., 1870, S. 68f.
- 29 Quelle 8b, S. 6f.
- 30 Quelle 2, S. 14.

## Quellen

- 1 Standrede, gehalten auf dem Blutgerüste zu Glarus den 19. Heumonats 1798 nach der traurigen Hinrichtung Andreas Strickers und Johannes Zoggs von Joh. Rud. Steinmüller, Pfarrer in Kerenzen.
- 2 Predigt nach der Hinrichtung des Caspars Liers von Ebertschweil der Pfarr Husen-Albis über den von ihm selbst vorgeschlagenen Text zur Warnung für andere unter Anführung einiger seiner Lebensumstände. Gehalten sonntags den 8. May 1808 und zum Besten seines Weibes und seiner Kinder zum Druck befördert von Johann Caspar Scheuchzer, Pfarrer zu Husen-Albis, bey David Bürkli, Zürich, 1808.

- 3 Draeseke, Johann Heinrich Bernhard: Predigten, Herold + Wahlstab, Lüneburg, 1814.
- 4 Bekenntnis und Warnung eines Missethätters der am 18ten März 1815 zu St.Gallen hingerichtet wurde, Traktatgesellschaft Basel, Basel, 1815.
- 5a Kurze Lebensgeschichte des M. Joseph Brem, gewesenen Pfarrhelfers zu Reutlingen, welcher wegen eines verübten Kindsmordes den 18. Juli 1829, im 40. Jahre seines Alters hingerichtet wurde, Reutlingen, bey Christoph Friedrich Bosinger, 1829.
- 5b Rede nach der Hinrichtung des gewesenen Helfers M. Brehm zu Reutlingen, am Blutgerüste gehalten den 18ten Jul. 1829.
- 6 Erbauungsrede auf der Richtstätte zu St.Gallen nach der Enthauptung des Übelthäters Johann Baptist Custer von Eschenbach gehalten den 13ten Juni 1831 von Joseph Anton Artho, dritten Pfarrer in St.Gallen, Druckerei Brentano, St.Gallen 1831.
- 7 Standrede, gehalten bei der Hinrichtung des unglücklichen Alois Straus von Mosnang, Kanton St.Gallen, Frauenfeld den 7ten März 1833.
- 8a Standrede, den 26. Brachmonat 1834 auf der Richtstätte in Trogen bei der Hinrichtung des unglücklichen Johannes Fischbacher von Hemberg gehalten von Pfr. Frei, Buchdruckerei Schläpfer, Trogen, 1834.
- 8b Des Sünders reumütiges Bekenntnis: Gott sei mir gnädig! Eine Predigt gehalten in Hemberg am Sonntage nach der Hinrichtung eines einundzwanzigjährigen Jünglings zu Trogen, gebürtig von Hemberg, von Pfr. Kranich, Buchdruckerei Schläpfer, Trogen, 1834.
- 9 Kurze Lebensgeschichte des am 28. April 1838 in Liestal hingerichteten Johann Jakob Bowald. Nebst der bei der Hinrichtung gehaltenen Standrede von Emil Zschokke, Pfr. In Liestal, Banga + Honegger, Liestal, 1838.

## Ausgewählte Literatur

- AUBERT J. (Hrsg.) et al, Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Basel, 1987.
- BITZIUS A., Die Todesstrafe vom Standpunkt der Religion und der theologischen Wissenschaft, Berlin, 1870.
- BORNKAMM K., EBELING G. (Hrsg.) et al, Martin Luther Ausgewählte Schriften, 2. Aufl., Frankfurt 1983.
- JELLINEK G., Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., Berlin 1914.
- LEDER K. B., Todesstrafe Ursprung, Geschichte, Opfer, Wien, 1980.
- MEHLER H. A., Henkersmahlzeiten, Frankfurt, 1986.
- SCHÄRER A., Der Prediger bey Missethättern oder Anweisung zu einer zweckmässigen religiösen Behandlung grosser Verbrecher und ihrer Vorbereitung zum Tode, Bern, 1813.
- SCHMIDHÄUSER E., Vom Sinn der Strafe, 2. Aufl., Göttingen, 1971.
- STRUB, B., Der Einfluss der Aufklärung auf die Todesstrafe, Diss. Zürich, 1973.